

## COMPUTER/ELEKTRONIK PAUSCHAL - ergänzende Klauseln - CS3005.19

### 1. Entsorgungskosten für Sonderabfall mit Erdreich-Wiederauffüllung

Bis zu der für Entsorgungskosten die Sonderabfall besonders vereinbaren und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung versichert.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:  
Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich gleicher Güte.  
Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muss, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich

angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Isotope) auf Grund des AWG, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG) in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018 geboten ist.

Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen,

- gefährlichen Abfall oder Problemstoffe,
- Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- kontaminiertes Erdreich

i.S.d. AWG zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

### 2. Überstunden, Eilfrachten

Im Rahmen der vereinbarten und auf der Police angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert sind auch Mehrkosten für Arbeitszeitzuschläge (Überstunden, Feiertags- und Nacharbeiten) sowie Eil- und Luftfrachten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.

### 3. Schadensuchkosten

Schadensuchkosten (Ausmessen bzw. Lokalisieren) gelten im Rahmen der vereinbarten und auf der Police ausgewiesenen Versicherungssumme im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens auf erstes Risiko als mitversichert.

### 4. Provisorische Reparaturen

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 7.000,- ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen bzw. weitere Schäden an den versicherten Gerät(en)/Anlage(n) vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass durch provisorische Reparaturen ein weiterer Schaden an dem(den)/der versicherten Gerät(en)/Anlage(n) verhindert wird, erfolgt für diese provisorischen Reparaturen Ersatz im Rahmen der vereinbarten und auf der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko.

Besteht hierfür prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

### 5. Einschluss Kurzschlussrisiko

Abweichend von Art. 3 Pkt. 2.2 der vereinbarten und dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) gelten Schäden durch unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke u. dgl. mitversichert, sofern diese nachweislich von außen auf die versicherten Geräte einwirken.

### 6. Gemietete/geleaste Anlagen und Geräten - Mitversicherung

Ergänzend zu Art. 2 Pkt. 1. AEVB gelten auch gemietete/geleaste Anlagen und Geräte mitversichert.

### 7. Neuwertklausel

Abweichend von Art. 10 Pkt. 2.2 AEVB erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch den Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

### 8. Versetzungen am Versicherungsort (Geräte der Bürotechnik)

In Ergänzung zu Art 2 Pkt. 3.7. AEVB gelten Versetzungen am Versicherungsort mitversichert. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, dass

- geeignetes, geschultes Personal die Versetzung durchführt und
- die vom Hersteller vorgeschriebenen Verhaltensweisen für den Transport (z.B. Transportsicherungen) eingehalten werden.

### 9. Wartung

Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; dies sind insbesondere Aufwendungen für den Austausch von Bauelementen, Baugruppen und Bauteilen, soweit sie nicht nachweislich durch ein von außen auf die versicherte Sache einwirkendes versichertes Ereignis oder durch Gefahren, die nach den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) oder den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB) gedeckt werden können, verursacht wurden.

Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Klausel sind folgende Leistungen:

- Sicherheitsüberprüfung,
- vorbeugende Instandhaltung,
- Behebung von Störungen durch Alterung und
- Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden.